

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
s7@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.867.654

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

+43 1 531 15-0
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.853.462

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Sofern im Folgenden auf medizinische Fragen eingegangen wird, wird darauf hingewiesen,
dass diese Ausführungen unvorgreiflich der do. Fachexpertise – die allein maßgeblich ist –
zu verstehen sind.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines

Eingangs weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass eine gesetzliche Impfpflicht und die unmittelbaren Folgen ihrer Nichtbeachtung einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK begründen. Eingriffe in durch Art. 8 EMRK gewährleistete Rechte können gerechtfertigt sein, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, einem Schutzziel des Art. 8 Abs. 2 EMRK dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Für eine Impfpflicht gegen COVID-19 kommen als Schutzziele des Art. 8 Abs. 2 EMRK der „Schutz der Gesundheit“ und der „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ in Betracht. Der Eingriff ist an den Verhältnismäßigkeitskriterien (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) zu messen.

Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte:

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) verneinte im Urteil vom 8. April 2021, *Vavřička ua./Tschechien*, 47621/13 ua., mit großer Mehrheit (16:1) eine Verletzung des Art. 8 EMRK im Fall einer gesetzlichen Impfpflicht für Kinder gegen bestimmte Infektionskrankheiten (Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Haemophilus influenzae Typ B, Poliomyelitis, Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und – bei bestimmten gesundheitlichen Indikationen – Pneumokokken). Der EGMR führte im Urteil aus, dass sich das Ziel des Schutzes vor schwerwiegenden Krankheiten sowohl auf jene bezieht, die die Impfung erhalten, als auch jene, die nicht geimpft werden können und daher auf eine Herdenimmunität angewiesen sind. Die Impfpflicht verfolgt daher das legitime Ziel des Schutzes der Gesundheit sowie der Rechte und Freiheiten anderer.

Der EGMR betont einerseits den grundsätzlich weiten Ermessensspielraum der Vertragsstaaten in Angelegenheiten der Gesundheitspolitik und erinnert andererseits an die positiven Schutzpflichten nach Art. 2, 3 und 8 EMRK. Der EGMR weist darauf hin, dass allgemeiner Konsens darüber besteht, dass Impfungen zu den erfolgreichsten und kosteneffizientesten Gesundheitsvorkehrungen zählen und dass jeder Staat den höchstmöglichen Grad von Impfungen seiner Bevölkerung anstreben sollte. Hinsichtlich des besten Mittels zum Schutz dieses Interesses besteht hingegen kein Konsens über ein einziges Modell, sondern über ein Spektrum von Strategien, die von bloßen Empfehlungen bis zu einer rechtlichen Verpflichtung reichen. Wenn ein Staat die Ansicht vertritt, dass

eine Strategie der freiwilligen Impfung nicht ausreicht, um die Herdenimmunität herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder eine Herdenimmunität aufgrund der Art der Krankheit (zB Tetanus) keine Rolle spielt, können die innerstaatlichen Behörden nach den Ausführungen des EGMR auch eine Strategie der Impfpflicht einführen, um einen angemessenen Grad des Schutzes vor schwerwiegenden Krankheiten zu erreichen.

Die gesetzliche Impfpflicht wurde im Anlassfall *Vavřička ua./Tschechien* vom EGMR unter Berücksichtigung folgender Kriterien auch als verhältnismäßig erachtet:

- Die im Anlassfall angeordnete Impfpflicht entspricht einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis, da mit einer bloßen Empfehlung ein möglicher Rückgang der Impfquote und damit verbunden ein Risiko für die individuelle und die öffentliche Gesundheit einherginge.
- Die Impfpflicht bezieht sich zudem auf Krankheiten, gegen die eine Impfung von der Wissenschaft als wirksam und sicher angesehen wird. Bestehen zwar seltene, aber schwerwiegende Risiken für die Gesundheit des Einzelnen, sind vor der Impfung Sicherheitsvorkehrungen (Untersuchung jedes einzelnen Falles auf das Vorliegen möglicher Kontraindikationen und Überwachung der Sicherheit der verwendeten Impfstoffe) notwendig.
- Die Impfpflicht gilt nicht absolut, sondern sieht insbesondere Ausnahmen für Personen mit Kontraindikationen vor.
- Für die Gesamteinschätzung eines Systems der Impfpflicht ist auch die Verfügbarkeit einer Entschädigung im Fall von Impfschäden von Relevanz.
- Die Impfpflicht kann nicht direkt erzwungen werden, da keine zwangsweise Verabreichung der Impfung im nationalen Recht vorgesehen ist. Die Impfpflicht wird indirekt durch die Anwendung von Sanktionen durchgesetzt, wobei die Sanktion in Tschechien als vergleichsweise moderat angesehen werden kann, da sie aus einer nur einmal zu verhängenden Verwaltungsstrafe besteht.
- Die Konsequenz des Ausschlusses vom Kindergarten im Fall der Verweigerung einer Impfung stellt ebenfalls einen Eingriff iSd. Art. 8 Abs. 2 EMRK dar, wobei der EGMR diese Konsequenz ihrer Art nach eher als beschützend denn als bestrafend erachtet. Die Kinder werden im Fall der Verweigerung einer Impfung durch den Ausschluss vom Kindergarten auch nicht jeglicher Möglichkeit zur persönlichen, sozialen und intellektuellen Entwicklung beraubt. Die Auswirkungen sind auch zeitlich begrenzt, da mit Erreichen des Pflichtschulalters die Aufnahme in die Grundschule nicht vom Impfstatus abhängt.

- Nach Auffassung des EGMR ist es auch nicht unverhältnismäßig, wenn ein Staat von jenen, für die eine Impfung ein geringes Gesundheitsrisiko darstellt, in Form einer rechtlichen Pflicht und im Namen der gesellschaftlichen Solidarität verlangt, diese universell praktizierte Schutzmaßnahme zugunsten der geringen Zahl vulnerabler Kinder, die nicht geimpft werden können, hinzunehmen.

Zur Zulässigkeit einer allgemeinen Impfpflicht gegen COVID-19:

Die Kriterien der eben zitierten Rechtsprechung des EGMR sind für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer gesetzlichen Impfpflicht gegen COVID-19 grundsätzlich übertragbar.

Ausweislich der Materialien dient die Impfpflicht gegen COVID-19 einerseits dem Schutz der Rechte anderer, nämlich jener Personen, die aus medizinischen Gründen die Impfung nicht in Anspruch nehmen können, sowie andererseits dem Schutz der (öffentlichen) Gesundheit durch die Reduktion von schweren Krankheitsverläufen. Es wird darauf hingewiesen, dass die angestrebten Schutzziele einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen sind. Allfällige Veränderungen der Eigenschaft des Virus wären im Rahmen dieser Evaluierung zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Eignung der Impfpflicht zur Erreichung der angestrebten Ziele einer laufenden Evaluierung bedarf, bei der auch aktuelle epidemiologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf die aktuelle Virusvariante „Omkron“ wird angeregt, in den Erläuterungen Ausführungen zur Wirksamkeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verfügbaren Impfstoffe gegen diese Variante aufzunehmen.

Die Sachlichkeit einer Impfpflicht setzt neben der Wirksamkeit auch die Sicherheit des Impfstoffes für die verpflichteten Personenkreise voraus. Nach ho. Rechtsauffassung hängt die Sachlichkeit einer Impfpflicht gegen COVID-19 maßgeblich davon ab, ob die Anwendung des Impfstoffes von einer (wenn auch nicht einer bestimmten, jedoch hinreichend aussagekräftigen) Zulassung gedeckt ist, in der die Wirksamkeit und Sicherheit des Impfstoffes geprüft wurde. In diesem Zusammenhang wird angeregt, in den Erläuterungen Ausführungen über die sog. „bedingte Marktzulassung“ von COVID-19-Impfstoffen aufzunehmen. Eine Impfpflicht mit zugelassenen Impfstoffen für Anwendungen, die nicht von der Zulassung abgedeckt sind (sog. „Off-Label-Use“) – zB im Hinblick auf das Anwendungsalter, die Indikation, die Dosierung oder des Anwendungsschemas (vgl. Kopetzki, Editorial: Off-Label-Use: „Impfturbo“ oder

Haftungsfalle? RdM 2021/332) – bedürfte eines entsprechenden wissenschaftlichen Nachweises (zB internationale Studien) über die Wirksamkeit und Sicherheit einer solchen Impfung. Im Fall einer Impfpflicht für „Off-Label-Use“ bedürfte es auch einer auf epidemiologischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Begründung, weshalb die Impfpflicht auch für solche Anwendungen unerlässlich erscheint und gelindere Mittel, wie zB Empfehlungen oder das Zuwarten auf eine Zulassung dieser Anwendungen, nicht bestehen.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung sollten auch potenziell gelindere Mittel, wie zB die Verfügbarkeit von Medikamenten zur kurativen Behandlung von COVID-19, berücksichtigt und entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Nach der geltenden Rechtslage sind allfällige aus einer Impfung gegen COVID-19 verursachte Schäden gemäß § 1b Abs. 2 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, iVm. § 1 Z 1 der Verordnung über empfohlene Impfungen, BGBl. II Nr. 526/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 577/2020, zu ersetzen. § 1 des Impfschadengesetzes regelt den Ersatz von Schäden, die aus gesetzlich oder behördlich angeordneten Schutzimpfungen resultieren. Es wird angeregt, aus systematischen Gründen in § 1 des Impfschadengesetzes zusätzlich das COVID-19-Impfpflichtgesetz aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass § 17 Abs. 4 des Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, in § 1 Z 2 des Impfschadengesetzes aufgenommen werden sollte.

Zum COVID-19-Impfpflichtgesetz:

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt, den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 und 2 lediglich an das Vorliegen eines „Wohnsitzes“ im Bundesgebiet zu knüpfen und die Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, im Rahmen der Legaldefinition des „Wohnsitzes“ in § 2 Z 1 zu berücksichtigen. Auch wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den Wohnsitz darauf abgestellt wird, dass dieser „aufrecht“ zu sein hat, während ein entsprechendes Kriterium in Bezug auf den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Obdachlosen fehlt. Allein der Umstand, dass für

einen Obdachlosen eine Hauptwohnsitzbestätigung ausgestellt wurde, scheint ein untaugliches Anknüpfungskriterium zu sein.

Zu Abs. 2:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr“ dazu führt, dass sich die Impfpflicht des vorgesehenen § 1 Abs. 2 auf 13- bis 17-jährige Personen bezieht, da nicht auf das „vollendete“ 14. und das „vollendete“ 18. Lebensjahr abgestellt wird. Ausweislich der Materialien soll eine Impfpflicht erst mit Vollendung des 14. Lebensjahrs angeordnet werden. Es wird daher angeregt, im vorgesehenen § 1 Abs. 2 jeweils auf das „vollendete“ 14. und 18. Lebensjahr abzustellen.

In Abs. 2 sollte nicht die Geltung des „Bundesgesetzes“, sondern besser die Geltung der „Verpflichtung, sich einer Schutzimpfung gegen COVID-19 zu unterziehen“ geregelt werden.

Der vorgesehene § 1 Abs. 2 knüpft die Impfpflicht bei mündigen Minderjährigen an das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit gemäß § 173 Abs. 1 ABGB. Es bestehen Zweifel, dass das Kriterium der „Entscheidungsfähigkeit“ ein sachliches Kriterium für die Frage der Geltung von epidemiologisch erforderlichen Maßnahmen darstellt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass überwiegende öffentliche Interessen grundsätzlich auch eine medizinische Behandlung an nicht einwilligungsfähigen Personen rechtfertigen können, sofern dies zum Schutz anderer Rechtsgüter erforderlich ist (vgl. mit Bezug auf das Seuchenrecht *Kopetzki*, Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit, in *Kopetzki* [Hrsg.], Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit, 2002, 1 [5]). In diesem Zusammenhang wird auch auf das geltende Seuchenrecht verwiesen, in dem von einer Differenzierung zwischen entscheidungsfähigen und nicht entscheidungsfähigen Personen bislang Abstand genommen wurde. Da der vorgesehene Gesetzesentwurf das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit lediglich bei mündigen Minderjährigen, nicht aber auch bei Erwachsenen berücksichtigt, wirft dies auch Fragen im Hinblick auf den Gleichheitssatz auf.

Ausweislich der Erläuterungen soll die Ausnahme von nicht entscheidungsfähigen mündigen Minderjährigen (auch) dem Umstand der Strafmündigkeit Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, hingewiesen, der im Fall einer verzögerten Reife von Jugendlichen einen Entfall der verwaltungsstrafrechtlichen Schuld vorsieht (vgl. *Lewis* in

Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 4 Rz. 3). Das Fehlen der Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit von Erwachsenen wird in § 3 Abs. 1 und 2 VStG ebenfalls berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erscheint das Abstellen auf das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit im vorgesehenen § 1 Abs. 2 auch nicht erforderlich und sollte daher entfallen. Diesfalls wären auch Anpassungen in § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 erster Satz und § 3 Abs. 3 Z 3 erforderlich.

Zu Abs. 3:

Die Anordnung, wonach die Schutzimpfung „nicht durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden“ darf, wirft Fragen auf. Ausweislich der Materialien soll die Durchführung der Schutzimpfung gegen COVID-19 auch nicht im Wege einer „Beugestrafe“ erzwungen werden können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung von Zwangsstrafen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, mittels Vollstreckungsverfügungen erfolgt, die als Bescheide zu qualifizieren sind. Zur Vollstreckung einer bescheidmäßig angeordneten Impfverpflichtung durch Zwangsstrafen nach § 5 VVG – auch neben einer Verwaltungsstrafdrohung – wird auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2021, G 362/2020, zu § 17 Abs. 4 EpiG hingewiesen. Jedenfalls unverhältnismäßig und daher unzulässig wäre nach ho. Rechtsauffassung die Anwendung unmittelbaren Zwangs iSd. § 7 VVG. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte bereits im Gesetz unmissverständlich zum Ausdruck kommen, dass Zwangsmittel nach dem VVG für die Durchsetzung der Schutzimpfung gegen COVID-19 ausgeschlossen werden sollen.

Zu § 2:

Zu Z 2:

Die Legaldefinition der „Schutzimpfung gegen COVID-19“ setzt „eine aus mehreren Impfungen bestehende Impfserie“ voraus und schließt damit potenziell auch zukünftig zugelassene oder anerkannte Schutzimpfungen aus, die lediglich aus einer Impfung bestehen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob besser auf „eine Impfung oder aus mehreren Impfungen bestehende Impfserie [...]“ abgestellt werden könnte.

Die Impfpflicht gemäß § 1 Abs. 1 bezieht sich auf eine „Schutzimpfung gegen COVID-19“, die nach der Legaldefinition gemäß § 2 Z 2 neben Impfungen mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 auch Impfungen mit einem anerkannten

Impfstoff umfasst. Anerkannte Impfstoffe gemäß § 2 Z 4 sind Impfstoffe, die gemäß einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 7 des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers anerkannt werden. Der vorgesehene § 4 Abs. 7 soll – ausweislich der Erläuterungen – den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister ermächtigen, mit Verordnung die Impfpflicht auch auf Impfstoffe auszudehnen, die bislang nicht zentral zugelassen wurden. In Bezug auf eine Impfpflicht mit einem nicht zugelassenen Impfstoff s. die inhaltliche Anmerkung unter „Allgemeines“.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anordnung, sich einer Impfung mit einem nicht zentral zugelassenen (bloß „anerkannten“) Impfstoff zu unterziehen, von einer Anordnung, dass eine Impfung mit einem nicht zentral zugelassenen (bloß anerkannten) Impfstoff die Impfpflicht erfüllt (nicht der Impfpflicht unterliegt), wesentlich unterscheidet. Im Hinblick auf Personen, die bereits mit einem nicht zentral zugelassenen (bloß anerkannten) Impfstoff geimpft wurden, sollte auch erwogen werden, ob mit einer erneuten Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff allfällige zu vermeidende Wechsel- oder Nebenwirkungen für die betroffene Person einhergehen. Sofern dies der Fall sein sollte, wäre die Erforderlichkeit einer Ausnahmebestimmung für diese Personen in Erwägung zu ziehen.

Zu Z 3:

Der Begriff der „zentral zugelassenen Impfstoffe“ bezieht sich ausweislich der Materialien auf Impfstoffe, die in einem zentralen Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, ABl. Nr. L 136 vom 30.04.2004 S. 1, durch die Europäische Arzneimittelagentur zugelassen wurden. Durch die in § 2 Z 3 vorgesehene Legaldefinition wird jedoch nicht auf eine tatsächlich aufrechte zentrale Zulassung eines Impfstoffes abgestellt. Ein allfälliger Wegfall einer bestehenden Zulassung (zB Nichtverlängerung einer bedingten Zulassung nach Ablauf eines Jahres) setzt daher eine Änderung des COVID-19-IG voraus. Es sollte daher geprüft werden, ob auch für einen solchen Fall eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen werden soll oder ob anstelle der Auflistung der jeweils zugelassenen Impfstoffe besser der Begriff der „zentralen Zulassung“ – etwa unter Verweis auf den der zentralen Zulassung zu Grunde liegenden (Unions-)Rechtsakt – definiert werden könnte (s. auch die Ausführungen zu § 2 Z 3 in den Materialien). Aus Gründen der Transparenz könnte ergänzend angeordnet werden, dass die jeweils zentral zugelassenen Impfstoffe auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers zu veröffentlichen sind.

Auch wird auf die – nach Beginn der Begutachtungsfrist – erteilte zentrale Zulassung des Impfstoffes Nuvaxovid von Novavax CZ, a.s. hingewiesen. Laut Fachinformationen (Stand 20.12.2021) besteht die Impfserie aus zwei Dosen, wobei die zweite Dosis drei Wochen nach der ersten Dosis verabreicht werden soll. Der Impfstoff ist aktuell nur für Personen ab 18 Jahren zugelassen.

Zu lit. a:

Laut Fachinformation (Stand 13.12.2021) besteht die Impfserie für Personen ab 12 Jahren aus zwei Dosen, wobei die zweite Dosis drei Wochen nach der ersten Dosis verabreicht werden kann. Für Personen ab 18 Jahren kann eine Auffrischungsdosis (dritte Dosis) mindestens sechs Monate nach der zweiten Dosis verabreicht werden. Für Personen ab zwölf Jahren kann im Fall einer starken Immunschwäche eine dritte Dosis mindestens 28 Tage nach der zweiten Dosis verabreicht werden. Für Kinder von fünf bis elf Jahren steht eine pädiatrische Formulierung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der Fachinformationen derzeit keine Zulassung für eine dritte Dosis für Personen unter 18 Jahren ohne Immunschwäche besteht.

Zu lit. b:

Nach den Fachinformationen (Stand 24.11.2021) besteht die Impfserie für Personen ab 18 Jahren aus zwei Dosen, wobei die zweite Dosis innerhalb von vier bis zwölf Wochen (28 bis 84 Tage) nach der ersten Dosis appliziert werden soll. Die Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffes für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) ist hingegen bisher noch nicht erwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der Fachinformationen derzeit weder eine Zulassung für eine dritte Dosis noch eine Zulassung für Personen unter 18 Jahren besteht.

Zu lit. c:

Nach den Fachinformationen (Stand 17.12.2021) ist der Impfstoff für Personen ab 18 Jahren als Einzeldosis anzuwenden. Eine Auffrischungsimpfung kann nach mindestens zwei Monaten nach der Grundimmunisierung verabreicht werden. Eine Auffrischungsimpfung mit dem Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen kann als heterologe

Auffrischungsimpfung auch nach Abschluss der Grundimmunisierung mit einem zugelassenen mRNA COVID-19 Impfstoff verabreicht werden, wobei das Dosierungsintervall für die heterologe Auffrischungsimpfung das gleich ist wie für eine Auffrischungsimpfung des für die Grundimmunisierung verwendeten Impfstoffs. Für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) ist die Sicherheit und Wirksamkeit bisher noch nicht erwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der Fachinformationen derzeit weder eine Zulassung für eine dritte Dosis noch eine Zulassung für Personen unter 18 Jahren besteht.

Zu lit. d:

Nach den Fachinformationen (Stand 9.12.2021) besteht die Impfserie für die Grundimmunisierung für Personen ab zwölf Jahren aus zwei Dosen, wobei die zweite Dosis 28 Tage nach der ersten Dosis verabreicht werden sollte. Für Personen ab 18 Jahren kann eine Auffrischungsimpfung mindestens sechs Monate nach der zweiten Dosis verabreicht werden. Bei schwerwiegend immungeschwächten Personen ab 12 Jahren kann im Rahmen der Grundimmunisierung eine dritte Dosis mindestens 28 Tage nach der zweiten Dosis in Betracht gezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der Fachinformationen derzeit keine Zulassung für eine dritte Dosis für Personen unter 18 Jahren ohne Immunschwäche besteht.

Zu lit. e:

Hinsichtlich der Regelungssystematik von zentral zugelassenen Impfstoffen wird auf die allgemeine Anmerkung zu Z 3 hingewiesen.

Zum Schlussteil:

Nach dem Schlussteil besteht die Impfserie bei Impfstoffen gemäß lit. a bis d aus drei Impfungen. Dies steht hinsichtlich der Impfstoffe gemäß lit. b und c im Widerspruch zu den Fachinformationen der jeweiligen Impfstoffe. Für die Impfstoffe gemäß lit. a und d ist eine dritte Impfung nur für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahrs vorgesehen.

Sofern aus epidemiologischer Sicht eine Impfpflicht auch für einen „Off-Label-Use“ zur Erreichung der angestrebten Ziele für zwingend erforderlich erachtet wird, wäre die Wirksamkeit und Sicherheit des Impfstoffes durch wissenschaftliche Studien hinreichend zu begründen und zu belegen. Vor diesem Hintergrund wird die Überprüfung der nicht differenzierenden Anordnung im Schlussteil angeregt.

Es erscheint darüber hinaus fraglich, ob mit der in § 4 Abs. 7 Z 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung von der in § 2 Z 3 Schlussteil angeordneten Zahl von Impfungen für die in lit. a bis d genannten Impfstoffen abgewichen werden kann, da die Verordnungsermächtigung nur zu Abweichungen von den Regelungen in § 4 Abs. 1 bis 6 ermächtigt.

Zu Z 5:

Die Formulierung „vor der vorgesehenen Testung“ wirft Fragen auf, da im Gesetzesentwurf keine Tests „vorgesehen“ werden. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Zu Z 6:

Die Legaldefinition des Begriffs „Impfintervall“ ist unvollständig, da diese lediglich die Impfintervalle in § 4 Abs. 1, nicht aber jene nach § 4 Abs. 2 bis 7 berücksichtigt.

Zu Z 7:

In der Legaldefinition des Begriffs „Impfstichtag“ wird nur auf den 15. März 2022, nicht aber auf die „Folgestichtage“ gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Bezug genommen. Es wird angeregt, die Folgestichtage in der Legaldefinition der Z 7 aufzunehmen oder in einer eigenen Ziffer zu regeln.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf den Begriff „Folgestichtag“ einerseits im Zusammenhang mit dem Stichtag gemäß § 6 Abs. 1 (Stichtag für die Erinnerungsschreiben) und andererseits im Zusammenhang mit dem Impfstichtag gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 verwendet. Derselbe Begriff ist grundsätzlich überall in ein und derselben Bedeutung zu verwenden, und zwar auf jeden Fall innerhalb eines Gesetzes oder einer Verordnung, nach Möglichkeit aber auch innerhalb der gesamten Rechtsordnung. Umgekehrt ist auch zur Bezeichnung ein und desselben Gegenstandes immer derselbe Begriff zu verwenden (vgl. LRL 31).

Zu § 3:**Zu Abs. 1:**Zu Z 2:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Ausnahme der „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ näher konkretisiert werden könnte.

Nach den Gesetzesmaterialien soll der Ausnahmegrund der Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht nur die physische, sondern auch die psychische Gesundheit mitumfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Dokument „COVID-19-Impfungen: Wann aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht geimpft werden soll“ (Version 1.0, Stand 9.12.2021) keine Ausführungen zu allfälligen psychischen Kontraindikationen nennt. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob eine Ausnahme für allfällige psychische Kontraindikationen aus medizinischen Gründen erforderlich erscheint. Sofern die Ausnahme auch für Gefährdungen der psychischen Gesundheit beibehalten werden soll, wird die Anführung von konkreten Beispielen in den Materialien angeregt.

Die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 2 soll nicht gelten, „sofern dieser Gefahr auch nicht durch die Wahl des Impfstoffes durch den Impfpflichtigen begegnet werden kann“. Diese Formulierung könnte den Schluss zulassen, dass die freie Impfstoffwahl des Impfpflichtigen zur Folge hat, dass eine Impfpflicht auch dann nicht besteht, wenn ein alternativer – und für ihn geeigneter und sicherer – Impfstoff vorhanden ist. Es sollte wohl besser darauf abgestellt werden, dass eine Impfpflicht dann nicht besteht, wenn die Person mit keinem der im vorgesehenen § 2 Z 3 lit. a bis d genannten Impfstoffe ohne Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden kann. In einem solchen Fall kann sich auch die Frage stellen, ob es einer zusätzlichen Ausnahme von der Impfpflicht bedarf, nämlich für den Fall, dass dieser Impfstoff nicht zur Verfügung steht.

Zu Z 3:

Eingangs wird angeregt zu prüfen, ob die Ausnahme von Genesenen in § 3 Abs. 1 Z 3 erforderlich erscheint oder ob mit einer Berücksichtigung einer Genesung im Rahmen der Ermittlung der Umfang der Impfpflicht gemäß § 4 das Auslangen gefunden werden könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den aktuellen Empfehlungen des Nationalen Impfremiums („COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfremiums, Version 8.0, 23.12.2021“) Personen, bei denen eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, aus Anlass der Omikron-Variante wie ungeimpfte Personen behandelt werden sollen. Nach § 3 Abs. 1 Z 3 iVm. Abs. 2 gilt die Impfpflicht für genesene Personen erst mit Ablauf des Folgemonats nach Wegfall des Ausnahmegrundes, somit erst nach sieben Monaten (bzw. bis zu 211 Tage) nach dem Tag der Probenahme. Es kann ho. nicht beurteilt werden, ob die in § 3 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Dauer der Ausnahme für 180 Tage ab dem Tag der Probenahme angesichts allfälliger neuer epidemiologischer Entwicklungen einer Änderung zugänglich sein soll (eine allfällige Änderung wäre folglich auch in § 2 Z 5 zu berücksichtigen). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine solche Änderung im Fall einer bereits erfolgten Eintragung im zentralen Impfregister als „Ausnahme COVID-19-Impfung“ nicht berücksichtigt werden kann (s. die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 3 Z 3 und § 3 Abs. 4).

Die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 3 differenziert nicht nach dem Zeitpunkt des Eintritts einer bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 und erfasst daher sowohl nicht geimpfte Genesene als auch Genesene, denen bereits eine oder mehrere Impfungen verabreicht wurden. Vor diesem Hintergrund wird auf § 4 Abs. 6 hingewiesen, wonach die Erstimpfung bei nicht geimpften Personen frühestens 21 und spätestens 270 Tage nach Ablauf der Infektion durchzuführen ist. Personen die nach einer Erstimpfung und vor Durchführung einer weiteren Impfung erkranken, haben sich spätestens 180 Tage ab dem Tag der Probenahme einer weiteren Impfung zu unterziehen, sofern das Intervall von 270 Tagen dadurch überschritten wird. Eine ähnliche Anordnung trifft § 4 Abs. 2. Es wird angeregt zu prüfen, ob die in § 4 Abs. 2 und 6 genannten Intervalle im Widerspruch zur Dauer der Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 3 stehen.

Zu Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 3 Abs. 2 zwar eine Übergangsfrist für den Fall der Erlangung der Entscheidungsfähigkeit, nicht aber für das Erreichen des impfpflichtigen Alters gemäß § 1 Abs. 1 und 2 vorsieht. Es wird angeregt, den zweiten Satz entfallen zu lassen (s. die inhaltliche Anmerkung zu § 1 Abs. 2) und durch folgenden Satz zu ersetzen: „Vollendet eine Person nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 14. Lebensjahr, gilt die Impfpflicht mit dem Ablauf des Folgemonats nach Vollendung des 14. Lebensjahrs.“

Zu Abs. 3:

Es wird angeregt, die Formulierung „sowie das Fehlen der erforderlichen Entscheidungsfähigkeit gemäß § 173 Abs. 1 ABGB“ entfallen zu lassen (s. die inhaltliche Anmerkung zu § 1 Abs. 2).

Es fällt auf, dass „amtsärztliche Bestätigungen“ zwar in § 3 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 genannt werden, „Amtsärzte“ in weiterer Folge (vgl. § 3 Abs. 3 zweiter Satz, § 3 Abs. 3 Z 2, Abs. 4, § 5 Abs. 4 und 6, § 7 Abs. 5) jedoch nicht berücksichtigt werden. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Zu Z 2:

Es fällt auf, dass in § 24c Abs. 2 Z 2 lit. d GTelG 2012 die Datenkategorien „Name, Rolle, Berufsadresse und Datum der Speicherung“ genannt werden, wohingegen der vorgesehene § 3 Abs. 3 Z 2 davon abweichend die Datenkategorien „Bezeichnung, Berufssitz, Rolle, Datum der Speicherung“ nennt. Sofern sich die Datenkategorien im GTelG 2012 und im vorgesehenen § 3 Abs. 3 Z 2 hinsichtlich des Umfangs oder des Inhalts nicht unterscheiden, sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden. Sofern die abweichende Bezeichnung den Vertrags-Gruppenpraxen geschuldet sein sollte, stellt sich die Frage, ob mit den vom GTelG 2012 abweichenden Bezeichnungen auch abweichende Datenkategorien geschaffen werden sollen. Es wird eine Überprüfung angeregt. Darüber hinaus wird angeregt, die Reihenfolge der Aufzählung zu vereinheitlichen (die Datenkategorie der „Rolle“ wird im GTelG 2012 an zweiter und im vorgesehenen Entwurf an dritter Stelle der Aufzählung genannt).

Zu Z 3:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass mit der abstrakten Bezeichnung „Ausnahme COVID-19-Impfung“ im zentralen Impfregister dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen werden soll. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit dieser generalisierenden Beschreibung eine Differenzierung zwischen den Ausnahmegründen nach § 3 Z 1 bis 3 ausgeschlossen wird und damit Unschärfen und Vollziehungsprobleme im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 3 Abs. 6 offenbar in Kauf genommen werden (s. die Anmerkung zu § 3 Abs. 4). Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es ist unklar, wie lange die Angabe „Ausnahme COVID-19-Impfung“ im zentralen Impfregister gespeichert wird und ob allenfalls die Speicherfrist des § 24c Abs. 6 GTelG 2012 (10 Jahre nach dem Sterbedatum oder 120 Jahre nach der Geburt) zur Anwendung gelangen soll. Der vorgesehene § 3 Abs. 3 Z 4 regelt das Datum des Wegfalls des Ausnahmegrundes, nicht aber die Löschung des Ausnahmegrundes aus dem zentralen Impfregister. Vorbehaltlich der Rechtsauffassung des für Fragen des Datenschutzes zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird angeregt, die Speicherdauer des Ausnahmegrundes ausdrücklich zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung hingewiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine über den Zeitpunkt des Wegfalls des Ausnahmegrundes hinausgehende Speicherung für den angestrebten Zweck (Befreiung von der Impfpflicht) nicht erforderlich. Eine Speicherung der Daten für die in § 24c Abs. 6 GTelG 2012 genannte Dauer ist nach dem intendierten Zweck des zentralen Impfregisters ebenfalls nicht erforderlich (vgl. die Begründung ErläutRV 232 BlgNR 27. GP 23).

Es wird angeregt, die Formulierung „oder das Fehlen der erforderlichen Entscheidungsfähigkeit gemäß § 173 Abs. 1 ABGB,“ entfallen zu lassen (s. die inhaltliche Anmerkung zu § 1 Abs. 2).

Zu Abs. 4:

Nach § 3 Abs. 4 haben Vertragsärzte oder Vertrags-Gruppenpraxen bei Erbringung von näher bezeichneten Nachweisen unter Einhaltung des § 24d Abs. 1 GTelG 2012 die Angaben gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 im zentralen Impfregister zu speichern. Das Datum des Wegfalls des Ausnahmegrundes ist etwa im Fall eines Genesungsnachweises nach § 3 Abs. 1 Z 3 (180 Tage ab dem Tag der Probenahme) iVm. Abs. 2 (Ablauf des Folgemonats nach Wegfall des Ausnahmegrundes) festzulegen. Der Ausnahmegrund der Genesung wird im zentralen Impfregister durch das Datenfeld „Ausnahme COVID-19-Impfung“ ersichtlich gemacht und unterscheidet sich insofern nicht von den Ausnahmegründen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2. Nimmt der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister von der in § 3 Abs. 6 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch und ändert die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 3 im Hinblick auf ihre Dauer (zB Verkürzung oder Verlängerung) oder ihrer Voraussetzungen oder lässt diese gänzlich entfallen, können die durch die Verordnung bewirkten Änderungen dieser Ausnahme mangels Unterscheidung von den anderen Ausnahmegründen nicht dargestellt und im Rahmen der Ermittlung der impfpflichtigen Personen gemäß § 5 auch nicht berücksichtigt werden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Speicherung von Nachweisen in der gemäß § 3 Abs. 4 vorgesehenen Form (keine Speicherung des Datums der Probenahme) dazu führt, dass die in § 4 Abs. 2 und 6 angeführten Intervalle nicht ermittelt werden können. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es fällt auf, dass der „Nachweis über das Vorhandensein neutralisierender Antikörper“ lediglich in § 4 Abs. 6 und nicht auch in anderen Konstellationen des Nachweises einer Genesung berücksichtigt wird. Auch ist unklar, für welche Dauer ein Nachweis über das Vorhandensein neutralisierender Antikörper im zentralen Impfregister eingetragen werden soll. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Zu Abs. 5:

Die Verordnungsermächtigung des vorgesehenen § 4 Abs. 5 erster Satz bezieht sich auf „Bestätigungen und Genesungsnachweise gemäß Abs. 4“. In § 4 Abs. 4 werden Genesungszertifikate gemäß § 4b Abs. 1 Z 2 EpiG, ärztliche Bestätigungen, Absonderungsbescheide, der Nachweis über eine neu geschaffene Ausnahme gemäß Abs. 6 sowie der Nachweis über das Vorhandensein neutralisierender Antikörper gemäß § 4 Abs. 6 geregelt. Es ist unklar, welche der in § 4 Abs. 4 genannten „Nachweise“ einer näheren Ausgestaltung durch eine Verordnung gemäß § 4 Abs. 5 zugänglich sein soll. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl Form und Inhalt von Genesungszertifikaten gemäß § 4b Abs. 1 Z 2 EpiG in § 4d EpiG abschließend geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Verhältnis der Verordnungsermächtigung des vorgesehenen § 4 Abs. 5 und des § 4d Abs. 4 EpiG unklar. Es wird eine Klarstellung und Konkretisierung des § 4 Abs. 5 angeregt.

Es wird angeregt, die Verordnungsermächtigung betreffend inhaltliche Vorgaben im Hinblick auf den Ausnahmegrund gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 in einem eigenen Absatz zu regeln. Das Tatbestandselement der „inhaltlichen Vorgaben“ ist wenig aussagekräftig. Vielmehr sollte angeordnet werden, dass durch Verordnung geregelt werden kann, unter welchen Voraussetzungen von einer Gefahr für Leben und Gesundheit auszugehen ist.

Nach dem letzten Satz ist „[d]ie Verordnung nach dieser Bestimmung [...] auch auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers zu veröffentlichen“. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 3 Abs. 5 zwei voneinander unabhängige Verordnungsermächtigungen regelt. Es wird angeregt klarzustellen, auf welche der beiden Verordnungsermächtigungen sich die Veröffentlichungspflicht bezieht.

Sofern sich die Veröffentlichungspflicht auf beide Verordnungen beziehen sollte, wäre auf den Plural abzustellen („Die Verordnungen [...]).

Zu Abs. 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine allfällige „Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Zulassung von Impfstoffen“ nach der Ausgestaltung der Ausnahmegründe gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 nur auf Schwangere beziehen kann (s. auch die Erläuterungen zu § 3). In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Erläuterungen die Ausnahme von Schwangeren nicht mit der aktuell fehlenden Zulassung eines Impfstoffes, sondern mit anderen Überlegungen begründen. Es ist daher unklar, ob im Fall einer Zulassung eines Impfstoffes für Schwangere von der aktuellen Begründung Abstand genommen werden können soll. Es wird auch auf die Ausführungen in den Erläuterungen hingewiesen, wonach „auf die Einbeziehung Schwangerer verzichtet [wird], da dies zur Erreichung einer möglichst hohen Durchimpfungsrate nicht erforderlich ist“. Es wird eine Überprüfung und allfällige Klarstellung im Gesetzestext und/oder in den Materialien angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Ausnahme gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 im Hinblick auf die Voraussetzungen oder die Dauer im Fall von bereits im zentralen Impfregister eingetragenen Ausnahmen bei der Ermittlung von impfpflichtigen Personen nicht dargestellt und berücksichtigt werden kann (s. die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 3 Z 3 und § 3 Abs. 4). Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die Ausnahme von Genesenen in § 3 Abs. 1 Z 3 erforderlich erscheint oder ob mit einer Berücksichtigung einer Genesung im Rahmen der Ermittlung der Umfang der Impfpflicht gemäß § 4 das Auslangen gefunden werden könnte (s. auch die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Z 3).

Das Wort „können“ sollte nur in Ermächtigungsnormen verwendet werden und nur, wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen oder eine Verordnung zu erlassen, so muss dieser Auftrag mit „müssen“ oder „sind zu“ ausgedrückt werden (vgl. LRL 34). Wenn der Vollziehung durch Gesetz Ermessen eingeräumt werden soll, so ist dies klar und ausdrücklich anzugeben (z.B. „kann nach ihrem Ermessen“) (vgl. auch die Richtlinien 7 und 34). Das Wort „kann“ reicht unter Umständen für die Verdeutlichung der Einräumung von Ermessen nicht aus; in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wird trotz Verwendung des Wortes „kann“ Ermessen dann nicht angenommen, wenn der Behörde bloß eine einzige Handlungsmöglichkeit und keine Alternative offensteht. Wenn daher beabsichtigt ist, dass der Behörde Ermessen zukommen soll, wäre dies ausdrücklich anzugeben (vgl. LRL 84). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die

Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 6 davon abhängt, dass die Erlassung einer Verordnung „zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist“. Sofern der Schutz der öffentlichen Gesundheit die Erlassung einer entsprechenden Verordnung erfordert, scheint die Einräumung eines diesbezüglichen Ermessens sachlich nicht gerechtfertigt. Auch vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 6 zu überprüfen.

Zu § 4:

Es wird angeregt, die Impfintervalle im Hinblick auf neue epidemiologisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auf die „COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums, Version 8.0, 23.12.2021“ hingewiesen, die zum Teil von den in § 4 vorgesehenen Intervallen abweichende Intervalle empfehlen.

Auch scheinen die vorgesehenen Regelungen unvollständig zu sein. Zum einen erfassen sie nicht alle Sachverhalte, die schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorliegen können (etwa Erst- und Zweitimpfung vor mehr als 270 Tagen vor Inkrafttreten), aber auch solche Sachverhalte nicht, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen können, wie etwa den Fall, dass die eine weitere Impfung (Zweit- oder Drittimpfung) nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt. Entsprechende Regelungen wären jedoch im Hinblick auf die Strafbestimmung, die eine Strafbarkeit alle drei Monate bei Nichterfüllung der Impfpflicht vorsieht, zwingend erforderlich (s. auch die inhaltliche Anmerkung zu § 7).

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt, die in § 4 Abs. 1 genannten Intervalle zu evaluieren und an den aktuellen wissenschaftlichen Stand anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 4 Abs. 1 nicht zwischen den zentral zugelassenen Impfstoffen differenziert. Die Formulierung „weitere Impfung“ in Z 2 und 3 legt nahe, dass es sich hierbei um eine außerhalb des regulären Impfschemas liegende „Auffrischungsimpfung“ (sog. „Booster“-Impfung) handelt. Der Regelungssystematik des § 4 Abs. 1 Z 2 liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass eine Impfserie bereits mit einer Erstimpfung und einer weiteren Impfung abgeschlossen werden kann. Dies dürfte jedoch mit dem Schlussteil des § 2 Z 3 in Widerspruch stehen, wonach die Impfserie bei Impfstoffen gemäß § 2 Z 3 lit. a bis d aus drei Impfungen besteht.

Es fällt auf, dass der Entwurf keine Anordnung für den Fall einer allfälligen Unterschreitung der in § 4 Abs. 1 und Abs. 6 genannten Intervalle trifft. Es ist unklar, ob im Fall einer Unterschreitung der Impfintervalle die Impfpflicht als erfüllt gilt oder die Impfung nicht berücksichtigt wird und durch eine weitere Impfung zu ersetzen ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Konsequenz einer weiteren Impfung im Hinblick auf ihre medizinische Indikation geprüft werden sollte.

Zu Z 2:

Laut Fachinformation für den Impfstoff gemäß § 2 Z 3 lit. b (Vaxzevria) sollte die zweite Dosis zwischen 28 und 84 Tagen nach der ersten Dosis verabreicht werden. Dies steht nicht im Einklang mit dem in § 4 Abs. 1 Z 2 genannten Impfintervall von 14 bis 42 Tagen nach der Erstimpfung.

Für den Impfstoff gemäß § 2 Z 3 lit. c (COVID-19 Vaccine Janssen) kann nach mindestens zwei Monaten eine zweite Dosis als Auffrischungsimpfung verabreicht werden. Dies steht nicht im Einklang mit dem in § 4 Abs. 1 Z 2 genannten Impfintervall von 14 bis 42 Tagen nach der Erstimpfung.

Zu Z 3:

Impfstoff gemäß § 2 Z 3 lit. a (Corminaty) und § 2 Z 3 lit. d (Spikevax)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Fachinformationen eine Drittimpfung nur für Personen ab 18 Jahren vorgesehen ist. Für Personen ab zwölf Jahren ist eine Dritte Dosis lediglich im Fall einer starken Immunschwäche vorgesehen, wobei die dritte Dosis mindestens 28 Tage nach der zweiten Dosis verabreicht werden sollte.

Im Zusammenhang mit Personen ab zwölf Jahren, die an einer starken Immunschwäche leiden, wird darauf hingewiesen, dass der in den Fachinformationen vorgesehene Abstand von mindestens 28 Tagen nach der zweiten Dosis nicht mit dem in § 4 Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Intervall kompatibel erscheint.

Impfstoff gemäß § 2 Z 3 lit. b (Vaxzevria)

Für den Impfstoff gemäß § 2 Z 3 lit. b (Vaxzevria) ist nach den Fachinformationen keine Auffrischungsimpfung vorgesehen.

Impfstoff gemäß § 2 Z 3 lit. c (COVID-19 Vaccine Janssen)

Für den Impfstoff gemäß § 2 Z 3 lit. c (COVID-19 Vaccine Janssen) kann nach mindestens zwei Monaten eine zweite Dosis als Auffrischungsimpfung verabreicht werden. Eine Drittimpfung ist nach den Fachinformationen nicht vorgesehen.

Zu Abs. 2:

Die Formulierung „, sofern das Intervall von 270 Tagen zwischen Zweitimpfung und weiterer Impfung sowie Drittimpfung dadurch überschritten wird“ ist nicht verständlich und sollte klargestellt werden.

Zu Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass der neue Beginn einer Impfserie bei einer länger als 360 Tage zurückliegenden Erstimpfung dazu führen kann, dass der Impfpflichtige sich mehr als den in § 4 Abs. 1 angeordneten drei Impfungen zu unterziehen hat. Es kann ho. nicht beurteilt werden, ob dies im Einklang mit den Fachinformationen der zentral zugelassenen Impfstoffe steht. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des vorgesehenen § 4 Abs. 3 lediglich darauf abstellt, dass die Erstimpfung im Zeitpunkt des Inkrafttretens länger als 360 Tage zurückliegt und eine allfällige Zweit-, Drittimpfung oder bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 nach erfolgter Erstimpfung unberücksichtigt lässt. Nach dem Wortlaut wäre daher auch dann zwingend mit einer erneuten Impfserie beginnend mit einer Erstimpfung zu beginnen, wenn nach der länger als 360 Tage zurückliegenden Erstimpfung eine Zweit- und/oder Drittimpfung erfolgte oder wenn bei der impfpflichtigen Person nach der Erstimpfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestätigt wurde. Es sollte daher in § 4 Abs. 3 eine Einschränkung erfolgen, dass nach der Erstimpfung keine Zweitimpfung oder weitere Impfung erfolgt ist und auch keine Infektion mit SARS-CoV-2 bestätigt wurde. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Zu Abs. 4:

Statt des Verweises auf Abs. 1 Z 3 sollte die Frist für die Drittimpfung besser ausformuliert werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass es Fälle geben kann, in denen eine solche Frist nicht eingehalten werden kann, wenn die Zweitimpfung im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits mehr als 270 Tage zurückliegt.

Zu Abs. 5:

Die Formulierung „so gilt im Fall von zwei Impfungen der Zeitpunkt der Zweitimpfung als Zeitpunkt der Erstimpfung“ wirft Fragen auf. Es ist unklar, ob damit angeordnet werden soll, dass die Zweitimpfung als Erstimpfung gelten soll (mit der Konsequenz, dass bis zu zwei weitere Impfungen für die Erfüllung der Impfpflicht erforderlich sind) oder aber, dass für die Berechnung des Impfintervalls zwischen der Zweit- und der Drittimpfung oder der weiteren Impfung das für die Erst- und Zweitimpfung vorgesehene Intervall herangezogen werden soll (mit der Konsequenz, dass keine über die in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Anzahl an Impfungen hinausgehende Impfung erforderlich ist). Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (Version 8.0, 23.12.2021, Seite 10 f) zum Punkt „Versäumte Impfungen und abweichende Impf-Intervalle“ hingewiesen. Diese dürften davon ausgehen, dass bei einer Überschreitung des Intervalls von sechs Monaten zwischen Erst- und Zweitimpfung die Zweitimpfung als Erstimpfung anzusehen ist. Das in § 4 Abs. 5 vorgesehene Intervall von 360 Tagen dürfte daher auch im Widerspruch zu den aktuellen Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums stehen. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Abs. 6:

Es wird auf die Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (Version 8.0, 23.12.2021, Seite 15 f) hingewiesen, wonach aufgrund der Omikron-Variante eine Anpassung der empfohlenen Impfintervalle für Impfungen bei Genesen als erforderlich erachtet wird. Die in § 4 Abs. 6 vorgesehenen Impfintervalle wären entsprechend an die aktuellen Empfehlungen anzupassen.

Nach den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums sollen Personen, bei denen eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, aus Anlass der Omikron-Variante wie ungeimpfte Personen behandelt werden. Personen, die nach Vorliegen neutralisierender Antikörper nur einmalig geimpft wurden bzw. bei denen die bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 länger als sechs Monate vor der Impfung erfolgte, sollen umgehend eine weitere Impfung erhalten. Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung der in Z 1 und 2 vorgesehenen Intervalle angeregt.

In Bezug auf den Nachweis über das Vorhandensein neutralisierender Antikörper wird auf die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 4 verwiesen.

Es fällt auf, dass in § 4 Abs. 6 Z 1 auf den „Ablauf der Infektion“ und nicht – wie in § 3 Abs. 1 Z 3 sowie in § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 6 Schlussteil – auf den „Tag der Probenahme“ abgestellt wird. Es ist unklar, nach welchen Parametern das Datum des Ablaufs einer Infektion ermittelt werden soll und wie diese Parameter im Rahmen der Beurteilung der Impfpflicht berücksichtigt werden sollen. Es kann ho. auch nicht beurteilt werden, ob das Datum des Ablaufs der Infektion aus dem Register der anzeigenpflichtigen Krankheiten gemäß § 4 EpiG ermittelt werden kann. Es wird eine Überprüfung und nach Möglichkeit eine Vereinheitlichung des für eine Beurteilung der Genesung maßgeblichen Zeitpunkts angeregt.

Die Formulierung „, sofern das Intervall von 270 Tagen dadurch überschritten wird“ ist nicht verständlich und sollte klarer formuliert werden.

Zu Abs. 7:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Verordnungsermächtigungen konkretisiert und gegebenenfalls eingeschränkt werden könnten. Die Verordnungsermächtigungen dienen ausweislich der Materialien der sachadäquaten und flexiblen Anpassung des Standes der Wissenschaft. Insbesondere ist fraglich, ob das Erfordernis der flexiblen Anpassung für alle in § 4 Abs. 7 Z 1 bis 3 genannten Regelungsinhalte in gleicher Weise zutrifft. Es erscheint darüber hinaus fraglich, ob mit der in § 4 Abs. 7 Z 3 vorgesehenen Verordnungsermächtigung von der in § 2 Z 3 Schlussteil angeordneten Zahl von Impfungen für die in lit. a bis d genannten Impfstoffen abgewichen werden kann, da die Verordnungsermächtigung nur zu Abweichungen von den Regelungen in § 4 Abs. 1 bis 6 ermächtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterung der nach § 4 Abs. 1 genannten Impfungen um eine weitere Schutzimpfung auch strafbewehrt ist (vgl. § 7 Abs. 1 Z 4). Auf das Erfordernis der besonders genauen Determinierung von eingeschränkten Gesetzen wird hingewiesen.

Die Verordnungsermächtigung knüpft entweder an eine „Änderung der Rechtslage hinsichtlich der zentral zugelassenen Impfstoffe“ oder an eine „Änderung des Standes der Wissenschaft“ an. Es wird darauf hingewiesen, dass das von einer zentralen Zulassung losgelöste Tatbestandselement der „Änderung des Standes der Wissenschaft“ dazu führt, dass mit Verordnung auch Anwendungen oder Impfungen einer Impfpflicht unterworfen

können, die nicht von einer zentralen Zulassung gedeckt sind. Zum „Off-Label-Use“ wird auf die inhaltliche Anmerkung unter „Allgemeines“ verwiesen.

Hinsichtlich der Regelungssystematik von zentral zugelassenen Impfstoffen wird auf die inhaltliche Anmerkung zu § 2 Z 3 hingewiesen. Angesichts der Omikron-Variante sollte geprüft werden, welche Folgen mit einer – von den Zulassungsinhabern bereits angekündigten und daher zeitlich bereits absehbaren – „Anpassung“ eines zentral zugelassenen Impfstoffes einhergehen.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung bezüglich der für eine Schutzimpfung anerkannten Impfstoffe wird auf die inhaltliche Anmerkung zu § 2 Z 2 und 4 verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt zu prüfen, ob besser eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden sollte, mit der anerkannte Impfstoffe gegen COVID-19 gemäß § 2 Z 4 festgelegt sowie die Voraussetzungen für die Erfüllung der Impfpflicht nach diesem Bundesgesetz mit anerkannten Impfstoffen gegen COVID-19 geregelt werden könnte.

Für den Fall der Inanspruchnahme einer Verordnungsermächtigung wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Dokumentationspflicht von Verordnungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie hingewiesen. Darüber hinaus wären in den entsprechenden Verordnungen Übergangsfristen vorzusehen.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung zur Regelung der Kombination von Impfstoffen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei von einer Zulassung nicht gedeckten heterologen Impfschemen um einen „Off-Label-Use“ handelt. Im Fall einer Inanspruchnahme dieser Verordnungsermächtigung obliegt es dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister, im Verordnungsakt die Wirksamkeit und Sicherheit des „Off-Label-Use“ wissenschaftlich zu begründen und darzulegen, dass eine Impfpflicht hinsichtlich solcher Anwendungen erforderlich erscheint (s. die inhaltliche Anmerkung unter „Allgemeines“).

Es wird angeregt, eine Regelung aufzunehmen, wonach die Verordnungen gemäß § 4 Abs. 7 auch auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers zu veröffentlichen ist (vgl. § 3 Abs. 5).

Die Anordnung, wonach „im Fall weiterer zentraler Zulassungen § 2 Z 2 um die zentral zugelassenen Impfstoffe erweitert werden kann“, wirft Fragen auf. Zunächst wird darauf

hingewiesen, dass der Verweis richtigerweise „§ 2 Z 3“ lauten sollte. Nach dem Wortlaut des vorgesehenen § 4 Abs. 7 soll mit Verordnung die Auflistung des § 2 Z 3 erweitert – und damit eine gesetzliche Bestimmung geändert – werden können. Sofern die bestehende Regelungssystematik der Auflistung der jeweilig zentral zugelassenen Impfstoffe in § 2 Z 3 beibehalten werden soll, sollte besser angeordnet werden, dass im Fall weiterer zentraler Zulassungen mit Verordnung angeordnet werden kann, dass diese weiteren zentralen Zulassungen den in § 2 Z 3 genannten zentral zugelassenen Impfstoffen gleichzuhalten sind.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Wort „kann“ nur in Ermächtigungsnormen und nur verwendet werden sollte, wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen oder eine Verordnung zu erlassen, so muss dieser Auftrag mit „muss“ oder „hat zu“ ausgedrückt werden (vgl. LRL 34). Wenn der Vollziehung durch Gesetz Ermessen eingeräumt werden soll, so ist dies klar und ausdrücklich anzugeordnen (z.B. „kann nach ihrem Ermessen“) (vgl. auch die Richtlinien 7 und 34). Das Wort „kann“ reicht unter Umständen für die Verdeutlichung der Einräumung von Ermessen nicht aus; in der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wird trotz Verwendung des Wortes „kann“ Ermessen dann nicht angenommen, wenn der Behörde bloß eine einzige Handlungsmöglichkeit und keine Alternative offensteht. Wenn daher beabsichtigt ist, dass der Behörde Ermessen zukommen soll, wäre dies ausdrücklich anzugeordnen (vgl. LRL 84). Es wird angeregt zu prüfen, ob im Fall weiterer zentraler Zulassungen von Schutzimpfungen gegen COVID-19 dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister Ermessen hinsichtlich der Gleichstellung mit den in § 2 Z 3 genannten zentral zugelassenen Impfstoffen eingeräumt werden soll.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Zum Begriff des „Folgestichtags“ s. die Anmerkung zu § 2 Z 7.

Zu Z 1:

Zu lit. b:

Es wird angeregt zu prüfen, ob anstelle des Plurals „Familienname(n)“ besser auf den Singular „Familienname“ abgestellt werden sollte. Die Übermittlung eines allfälligen

Familiennamens vor der ersten Eheschließung scheint iZm. der Ermittlung von impfpflichtigen Personen nicht erforderlich, zumal in dem für den Abgleich maßgeblichen zentralen Impfregister nur der aktuelle Name gespeichert wird (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1).

Zu lit. e:

Es kann ho. nicht beurteilt werden, ob die Meldebehörden über den jeweiligen Gemeindecode verfügen.

Zu lit. f:

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Kontaktstelle“ nach § 19a Abs. 2 MeldeG nur dann als Abgabestelle iSd. Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, gilt, „sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist“. Dies wäre bei Zustellungen im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Z 2:

Zu lit. b:

Im Hinblick auf die Datenkategorie „Familienname(n)“ wird auf die Anmerkung zu Z 1 lit. b verwiesen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass im zentralen Impfregister nicht zwischen Vor- und Nachnamen differenziert wird (§ 24c Abs. 2 Z 2 lit. c GTelG 2012).

Zu lit. e:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenkategorie „Bezeichnung des Impfstoffes (gemäß Zulassung oder Handelsname)“ nicht ident ist mit den Angaben zum Impfstoff gemäß § 24c Abs. 2 Z 2 lit. a GTelG 2012. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Abs. 2:

Zu Z 2:

Die Formulierung „wobei die Vorgaben des § 4 Abs. 1 bis 6 zu berücksichtigen sind“ wirft Fragen auf. Es ist etwa unklar, ob und wenn ja, in welcher Form eine allfällige

Unterschreitung der angeordneten Impfintervalle bei der Ermittlung der impfpflichtigen Personen zu berücksichtigen ist (s. die Anmerkung zu § 4 Abs. 1). Auch wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Überschreitung der in § 4 angeordneten Impfintervalle im Fall einer Impfung während eines Verwaltungsstrafverfahrens aufgrund der Fiktion des § 7 Abs. 4 nicht dazu führen darf, dass die betreffende Person erneut als impfpflichtige Person ermittelt wird.

Es wird angeregt zu prüfen, ob auch die Vorgaben aus einer Verordnung nach § 4 Abs. 7 im Rahmen der Ermittlung der impfpflichtigen Personen berücksichtigt werden sollten und daher der Verweis um § 4 Abs. 7 erweitert werden sollte.

Vorbehaltlich des für Datenschutzfragen zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird angeregt zu prüfen, ob im Hinblick auf den Abgleich mit dem Register anzeigenpflichtiger Krankheiten gemäß § 4 EpiG eine Anpassung des § 4 EpiG erforderlich erscheint. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Zweckbindung gemäß § 4 Abs. 6 EpiG hingewiesen, der eine Verarbeitung der im Register gemäß § 4 gespeicherten Daten nur in Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950, des Tuberkulosegesetzes sowie des Zoonosengesetzes erlaubt.

Zu Abs. 3:

Die Formulierung „zum Zweck der Einleitung eines Verfahrens“ wirft Fragen auf. Es wird angeregt zu prüfen, ob besser auf die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß den §§ 7 und 8 abgestellt werden sollte.

Zu Abs. 4:

Es wird angeregt zu prüfen, ob im vorgesehenen § 6 Abs. 4 auch der Bundesminister für Inneres zu nennen wäre (vgl. § 5 Abs. 1).

Zu Z 1:

Es wird angeregt näher zu erläutern, nach welchen „anderen Bundesgesetzen“ eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zulässig sein soll.

Zu Z 2:

Sofern die Arrogationsbestimmung des § 12 Abs. 2 beibehalten werden soll, wäre Z 2 lit. b um den Landeshauptmann zu ergänzen.

Zu § 6:**Zu Abs. 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „die Erfüllung der Impfpflicht nicht erhoben werden kann“ nahelegt, dass mit einem Abgleich gemäß § 5 Abs. 2 der Status über eine erfolgte Impfung nicht verlässlich ermittelt werden kann. Es wäre im Erinnerungsschreiben daher auch der Fall zu berücksichtigen, dass eine Person zwar der Impfpflicht nachgekommen ist, dies aber nicht ermittelt werden konnte.

Die Formulierung „hat am 15. Februar 2022 [...]“ erweckt den Anschein, dass der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister jeweils an nur einem Tag sowohl die Ermittlung der impfpflichtigen Personen als auch die Information und Erinnerung vorzunehmen hat. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird auch angeregt zu erläutern, in welcher Form (zB postalisch) die Information und Erinnerung zu erfolgen hat.

Zu § 7:**Zu Abs. 1 erster Satz:**

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Wer [...] am Impfstichtag [...] der Verpflichtung, sich einer [Impfung] zu unterziehen, zuwiderhandelt“ dahingehend verstanden werden könnte, dass die Impfpflicht nur mit einer Impfung am jeweiligen Impfstichtag erfüllt werden könnte. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Die Formulierung „nach dem Abgleich gemäß § 5 Abs. 3“ erscheint redundant und sollte daher entfallen.

Nach der Ausgestaltung des Straftatbestandes gemäß § 7 Abs. 1 kann über eine impfpflichtige Person, die sich beharrlich über mehrere Impfstichtage hinweg ihrer Impfpflicht entzieht, mehrmais eine Verwaltungsstrafe verhängt werden. Es kann vor dem

Hintergrund der kasuistischen Rechtsprechung des EGMR nicht abschließend beurteilt werden, ob § 7 Abs. 1 in seiner konkreten Ausgestaltung den Anforderungen zu Art. 4 7. ZPEMRK gerecht wird. Es wird angeregt, § 7 näher zu konkretisieren und zu erläutern.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der kurzen Abstände zwischen den Impfstichtagen davon auszugehen ist, dass ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren zum Zeitpunkt des nachfolgenden Impfstichtags regelmäßig noch nicht abgeschlossen sein wird.

Es wird auch angeregt zu prüfen, ob die Nichterfüllung der Impfpflicht als Dauerdelikt ausgestaltet werden könnte. Dies würde einen Datenabgleich gemäß § 5 Abs. 2 und 3 zu regelmäßigen Stichtagen nicht ausschließen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass auch im Fall einer mehrfachen Verhängung einer Geldstrafe der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist (vgl. EGMR 8.4.2021, 47621/13, *Vavřička ua./Tschechien* Rz. 293 zu einer einmalig zu verhängende Verwaltungsstrafe, die als nicht unangemessen hart oder belastend qualifiziert wurde).

Zu Z 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 2 keine Verpflichtung zu einer Erstimpfung normiert. Es wird angeregt zu prüfen, ob sich der Verweis auf § 4 Abs. 3 beziehen sollte.

Zu Z 2:

Es wird angeregt zu prüfen, ob § 7 Abs. 1 Z 2 um § 4 Abs. 5 zu ergänzen wäre (zur unklaren Formulierung s. die inhaltliche Anmerkung zu § 4 Abs. 5).

Zu Z 3:

Es wird angeregt zu prüfen, ob § 7 Abs. 1 Z 3 um § 4 Abs. 4 zu erweitern wäre.

Zu Z 4:

Zu den Bedenken im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 4 Abs. 7 s. die inhaltliche Anmerkung zu § 4 Abs. 7. Sofern die Verordnungsermächtigung uneingeschränkt

beibehalten werden soll, wird darauf hingewiesen, dass mit Verwendung des Singulars „Impfung“ lediglich eine weitere verordnete Impfung unter Verwaltungsstrafdrohung steht.

Zum Schlussteil:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Strafandrohung von 3 600 Euro wegen des in § 49 Abs. 2 VStG normierten Verbots der reformatio in peius nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht von dem in § 8 Abs. 1 vorgesehenen vereinfachten Verfahren Gebrauch macht, sondern ein ordentliches Verfahren durchführt. Wird hingegen gemäß § 8 Abs. 1 eine Geldstrafe bis zu 600 Euro mittels Strafverfügung festgesetzt und gegen diese Strafverfügung ein Einspruch nach § 49 Abs. 1 VStG erhoben, darf im Straferkenntnis keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung. Dies könnte jedoch für eine nicht unbeträchtliche Zahl von Bestraften einen Anreiz dafür bilden, schon aus diesem Grund Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben und dadurch das ordentliche Verfahren einzuleiten. Dies wiederum hätte eine massive zusätzliche Belastung der Verwaltungsstrafbehörden (und der Verwaltungsgerichte) zur Folge.

Zu Abs. 1 zweiter Satz:

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen bereits nach § 19 Abs. 2 VStG zu berücksichtigen, allerdings nur im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG). Demgegenüber bildet die Ermessensrichtlinie des § 19 Abs. 1 VStG die einzige Determinante für die Erlassung von Strafverfügungen (§ 47 VStG), Anonymverfügungen (§ 49a VStG) und Organstrafverfügungen (§ 50 VStG). Zu berücksichtigen sind demnach nur objektive Umstände, subjektive Gesichtspunkte, insbesondere das Ausmaß des Verschuldens sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten haben außer Betracht zu bleiben (so ausdrücklich RV 2009 BlgNR 24. GP 18).

Vor diesem Hintergrund wirft Abs. 1 zweiter Satz zunächst die Frage auf, ob sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf das ordentliche Verfahren beschränken soll oder ob sie auch in dem – in § 8 (Abs. 1) geregelten – „vereinfachten Verfahren“ anzuwenden sein soll. Eine Anwendung im „vereinfachten Verfahren“ würde dem angestrebten Ziel einer möglichst zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Erledigung der Strafsache diametral zuwiderlaufen, weshalb davon auszugehen ist, dass

sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf das ordentliche Verfahren beschränken soll.

§ 19 VStG ist als allgemeine Bestimmung des Verwaltungsstrafrechts iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG zu qualifizieren. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind abweichende Regelungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen nur dann iSd. Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG „erforderlich“, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ sind (vgl. VfSlg. 11.564/1987, 14.153/1995, 15.351/1998, 20.216/2017, 19.921/2014). Die „Unerlässlichkeit“ einer von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichenden Regelung kann sich dabei aus den „besonderen Umständen“ (vgl. VfSlg. 8583/1979, 11.564/1987, 13.831/1994, 13.838/1994, 14.381/1995, 15.218/1998, 16.414/2002; VfGH 7.10.2020, G 227/2020 ua.) oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben (vgl. VfSlg. 11.564/1987, 14.153/1994, 13.351/1998, 16.460/2002, 19.787/2013, VfGH 7.10.2020, G 227/2020 ua.).

Abs. 1 zweiter Satz würde im ordentlichen Verfahren einen Teilaспект der in § 19 Abs. 2 VStG geregelten Strafbemessung herausgreifen. Im günstigsten Fall würde es sich dabei um eine bloße „normlose Wiederholung“ des § 19 Abs. 2 dritter Satz VStG handeln. Da dem Gesetzgeber im Allgemeinen nicht zugesonnen werden kann, eine überflüssige Regelung getroffen zu haben, könnte Abs. 1 zweiter Satz allerdings auch eine Sonderregelung zu § 19 Abs. 2 VStG in seiner Gesamtheit sein. Dass es iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG „erforderlich“ („unerlässlich“) oder sachlich gerechtfertigt sein könnte, die Bemessung von Geldstrafen im ordentlichen Verfahren ausschließlich von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten des Beschuldigten abhängig zu machen (also insbesondere auch nicht von dessen Verschulden), kann allerdings vernünftigerweise nicht angenommen werden. Im Ergebnis wäre Abs. 1 zweiter Satz also, je nach Lesart, entweder überflüssig oder verfassungsrechtlich bedenklich. Es wird daher empfohlen, Abs. 1 zweiter Satz ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 1 dritter Satz:

Nach § 16 Abs. 1 VStG ist bei der Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Auch § 16 Abs. 1 VStG ist als allgemeine Bestimmung des Verwaltungsstrafrechts iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG zu qualifizieren.

Die Erläuterungen zu § 7 (und § 8) im Besonderen Teil der Erläuterungen des Antrages enthalten in ihrer derzeitigen Fassung keine Ausführungen zum Ausschluss einer

Ersatzfreiheitsstrafe. Es bedürfte jedoch einer näheren Begründung, warum ein solcher Ausschluss einer Ersatzfreiheitsstrafe iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG „erforderlich“ („unerlässlich“) ist. Insbesondere sollte dargelegt werden,

- weshalb, ungeachtet der nicht unbedeutlichen Höhe der Geldstrafe, in der sich die (große) Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. § 19 Abs. 1 VStG) manifestiert, eine im Ergebnis straflose Begehung der Verwaltungsübertretung durch Personen, bei denen die Geldstrafe voraussichtlich uneinbringlich sein wird, in Kauf genommen werden kann oder sogar muss;
- weshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe zwar im vorliegenden Gesetzesentwurf, nicht aber in anderen Gesetzen auf diesem Gebiet ausgeschlossen ist (vgl. insbesondere das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz).

Im Übrigen sollte eine allfällige Sonderregelung zu § 16 Abs. 1 VStG vor dem Hintergrund des Wortlauts dieser Bestimmung besser lauten: „Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nicht festzusetzen.“

Zu Abs. 2:

Es fällt auf, dass nur der Nachweis der Erfüllung der Impfpflicht, nicht aber auch das Vorliegen eines Ausnahmegrundes abseits einer Eintragung im zentralen Impfregister erbracht werden kann. Unsachlich erschiene es, wenn dem Beschuldigten im ordentlichen Strafverfahren die Möglichkeit verwehrt bliebe, die Ausnahme von der verwaltungsstrafbewehrten Impfpflicht auch über einen anderen Weg nachzuweisen (zB ärztliche Bestätigung, die der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt wird). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 4 ein Nachweis über den Ausnahmegrund des § 3 Abs. 1 Z 3 gegenüber den in § 3 Abs. 3 genannten Vertragsärzten oder Vertrags-Gruppenpraxen erbracht werden „kann“. Eine Verpflichtung der betroffenen Person, diesen Nachweis zwingend gegenüber den Vertragsärzten oder Vertrags-Gruppenpraxen zu erbringen, lässt sich aus § 3 Abs. 4 nicht ableiten. Nur im Fall einer Vorlage eines entsprechenden Nachweises sind die Vertragsärzte oder Vertrags-Gruppenpraxen gemäß § 3 Abs. 4 verpflichtet, diese im zentralen Impfregister zu speichern. Vor diesem Hintergrund wird auch auf die allenfalls anwendbare Kostentragungspflicht der betroffenen Person für den Fall des mehr als einmaligen Aufsuchens eines Arztes gemäß § 10 Abs. 2 hingewiesen. Wenn eine betroffene Person daher zwar über eine ärztliche Bestätigung eines Ausnahmegrundes gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 verfügt, diese aber vom ausstellenden Arzt nicht im zentralen Impfregister eingetragen wurde (zB weil die ärztliche Bestätigung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes

und der Schaffung der technischen Voraussetzungen ausgestellt wurde), hätte die betroffene Person nach § 10 Abs. 2 die Kosten für die Eintragung des Ausnahmegrundes durch einen anderen Arzt zu tragen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob das Vorliegen eines Ausnahmegrundes auch durch Vorlage entsprechender Nachweise erbracht werden könnte.

Zu Abs. 3:

Es wird angeregt zu prüfen, ob den Bezirksverwaltungsbehörden zum Zweck der Nachtragung von Schutzimpfungen gegen COVID-19 eine spezifische Zugriffsberechtigung auf das zentrale Impfregister gemäß § 24f Abs. 4 GTelG 2012 einzuräumen wäre. Auch sollte geprüft werden, ob die Zugriffe durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf das zentrale Impfregister entsprechend protokolliert werden sollten (vgl. § 5 Abs. 4 Z 6 und § 5 Abs. 5).

Ausweislich der Materialien sollen die nachtragende Bezirksverwaltungsbehörde und die ELGA GmbH gemäß § 27 Abs. 17 iVm. § 24c Abs. 3 GTelG 2012 „gemeinsame Verantwortliche“ sein. Es wird angeregt zu prüfen, ob die datenschutzrechtliche Rollenverteilung inklusive Aufteilung der Pflichten bereits im Gesetz klarzustellen wäre (vgl. § 5 Abs. 3 und Abs. 5).

Eine auch nur partielle Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden zur Vollziehung des Gesetzes dürfte im Hinblick auf Art. 102 Abs. 2 B-VG einfachgesetzlich wohl nicht vorgesehen werden und bedürfte wohl einer Verfassungsbestimmung (vgl. § 41 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBI. Nr. 311/1985). Ob die gesetzliche Regelung verfassungskonform als bloße Konkretisierung der Verpflichtung der österreichischen Vertretungsbehörden zur Leistung von Amtshilfe im Sinne des Art. 22 B-VG gedeutet werden kann, erscheint angesichts ihrer Formulierung fraglich.

Zu Abs. 4:

Da auf die Erfüllung der „Impfpflicht“ abgestellt wird, wird tätige Reue nur dann zur Einstellung des Verfahrens führen, wenn es sich um die Pflicht zur Erstimpfung handelt, denn bei einer Überschreitung der Fristen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 kann die Impfpflicht voraussetzungsgemäß nicht mehr „erfüllt“ werden. Falls dies geändert werden sollte, wäre auch darauf zu achten, dass kein Anreiz dafür geschaffen wird, dass sich Personen öfter als medizinisch vertretbar impfen lassen.

Zu Abs. 5:

Es fällt auf, dass nur die Ausstellung von ärztlichen Bestätigungen über das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2, nicht aber auch ärztliche Bestätigungen über das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 (vgl. § 3 Abs. 4) von der Verwaltungsstrafbestimmung gemäß § 7 Abs. 5 erfasst sein soll. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird auch angeregt zu prüfen, ob auch die nicht berechtigte (Nach-)Eintragung einer nicht durchgeführten Impfung im zentralen Impfregister eine Verwaltungsübertretung begründen soll.

Zu § 8:

Soweit im § 8 Regelungen getroffen werden, die von den das Verwaltungsstrafverfahren betreffenden Bestimmungen des VStG abweichen, muss dies iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG „erforderlich“ („unerlässlich“) sein. Warum dies hier der Fall ist, sollte ebenfalls entsprechend begründet werden.

Zur Überschrift:

In der Überschrift ist nicht, wie dies aufgrund des Inhalts des § 8 zu erwarten wäre, vom „Vereinfachten Verfahren“, sondern allgemein vom „Strafverfahren“ die Rede. Warum die Überschrift „Strafverfügung“ nicht aus § 47 VStG übernommen wurde, erscheint zunächst unklar. Möglicherweise soll durch die Überschrift „Strafverfahren“ (und die vom VStG abweichende Bezeichnung des Verfahrens nach § 8 als „vereinfachtes Verfahren“) zum Ausdruck gebracht werden, dass, anders als nach dem Konzept des VStG, zunächst jedenfalls eine Strafverfügung ergehen und eine sofortige Einleitung des ordentlichen Verfahrens ausgeschlossen sein soll. Wenn ja, sollte dies in den Erläuterungen ausdrücklich klargestellt werden (zumal das Modalverb „kann“ in § 8 Abs. 1 prima facie die gegenteilige Auslegung nahelegt).

Zu Abs. 1:

Die Formulierung „am Impfstichtag“ ist insofern missverständlich, als sie dahingehend verstanden werden könnte, die Bezirksverwaltungsbehörde dürfe nur an diesem Tag eine Strafverfügung erlassen (und danach nicht mehr). Es sollte daher eine klarere Formulierung gewählt werden.

Zum unklaren Verhältnis zwischen § 7 Abs. 1 dritter Satz und § 8 Abs. 1 dritter Satz sowie allgemein zum Ausschluss einer Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe s. die inhaltlichen Anmerkungen zu § 7 Abs. 1 dritter Satz.

Zu § 10:**Zu Abs. 1:**

Es wird angeregt, den Verweis auf „amtsärztliche Bestätigungen“ zu überprüfen (s. die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 3).

Zu Abs. 2:

Der vorgesehene § 10 Abs. 2 ermächtigt die zuständigen Krankenversicherungsträger, jenen Betrag der ausbezahlten Honorare, der das durch Verordnung festgelegte Honorar übersteigt, von der Person zurückzufordern, wenn diese mehr als einen Arzt aufgesucht hat. Es ist unklar, ab welchem Zeitpunkt diese Rechtsfolge eintreten soll und ob auch Arztbesuche vor Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen des § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen sind. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Zu Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene § 11 Abs. 3 eine arbeitsrechtliche Regelung trifft, deren Anordnung nicht ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

Zu § 12:**Zu Abs. 1:**

Im Hinblick auf die im Gesetz vorgesehenen Termine (15. Februar 2022 in § 6 Abs. 1, 15. März 2022 in § 2 Z 7) wäre sicherzustellen, dass das Gesetz rechtzeitig Geltung erlangt und eine Anordnung rückwirkender Strafbestimmung unterbleibt.

In den Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 sollte darauf hingewiesen werden, dass auch nach dem Außerkrafttreten des Bundesgesetzes Strafverfahren in Bezug auf Sachverhalte, die sich vor dem Außerkrafttreten ereignet haben, zu führen sind und dass das in § 1 Abs. 2 VStG normierte Günstigkeitsprinzip nicht gilt, da bei einer Änderung der Rechtslage

zwischen dem Tatzeitpunkt und dem Ergehen des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses das strafrechtliche Unwerturteil aufrecht bleibt (vgl. die Rechtsprechung zu sog. „Zeitgesetzen“ VwGH 22.7.2019, Ra 2019/02/0107; 28.6.2016, Ra 2016/17/0057, 24.1.2000, 97/17/0331; zu COVID-19 vgl. zB LVwG Tirol 10.2.2021, LVwG-2021/15/0310-1, 27.7.2021, LVwG-2020/37/2524-7, 11.11.2021, LVwG-2021/44/0308-8). Aus Gründen der Praktikabilität könnte angeordnet werden, dass dieses Bundesgesetz auf Sachverhalte nicht mehr anzuwenden ist, die sich nach dem 31. Jänner 2024 ereignen.

Zu Abs. 2:

Auf die Rechtsprechungsdivergenz zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof zur Frage, ob die Arrogation in Form eines außenwirksamen Rechtsakts zu erfolgen hat, wird hingewiesen (vgl. VfSlg. 5184/1965, 5698/1968, 7411/1974, 12.281/1990, vgl. aber VfSlg. 10.912/1986, VwGH 20.1.1982, 0858/80, 23.10.1985, 85/02/0219, 16.3.2012, 2010/05/0035; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 6, Rz. 3). Da es sich bei der Arrogation um einen zuständigkeitsbegründenden Akt handelt, sprechen wohl die besseren Gründe dafür, dass diese auch in Form eines Rechtsakts zu erfolgen hat.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit den Ausführungen über gelindere Mittel sollte auch die Verfügbarkeit von Medikamenten zur kurativen Behandlung von COVID-19 berücksichtigt werden.

Auf der zweiten Seite wird auf die „über die Sommermonate 2021 erreichten Durchimpfungsquoten“ abgestellt. Es wird angeregt, auch die im Herbst und Winter 2021 erreichte Durchimpfungsrate zu berücksichtigen.

Es wird angeregt, in der Regierungsvorlage den Stand der aktuellen Durchimpfungsrate zu aktualisieren. Vor dem Hintergrund der Omikron-Variante wäre auch die Aussage der „aktuell vorherrschenden Variante B.1.617.2 (SARS-CoV-2-Variante Delta)“ zu evaluieren und gegebenenfalls aus Anlass der aktuellen epidemiologischen Entwicklungen zu korrigieren.

Es wird angeregt, in den Ausführungen auf der dritten Seite auch die Omkron-Variante zu berücksichtigen.

Zu den Ausführungen betreffend die Angemessenheit wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Lage nicht nur im Vorfeld der in Aussicht genommenen Beschlussfassung des Bundesgesetzes, sondern auch in regelmäßigen Abständen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu erfolgen hat.

Es wird angeregt, im dritten Absatz auf der zweiten Seite auch eine allfällige Verfügbarkeit von Medikamenten zur kurativen Behandlung von COVID-19 zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird angeregt, Ausführungen zur sog. „bedingten Marktzulassung“ aufzunehmen.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Impfschadengesetz wird auf die inhaltliche Anmerkung zu „Allgemeines“ hingewiesen, wonach die Aufnahme des COVID-19-Impfpflichtgesetzes auch in § 1 des Impfschadengesetzes angeregt wird.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1:

Zum Kriterium der „Entscheidungsfähigkeit nach § 173 ABGB“ s. die Anmerkung zu § 1 Abs. 2.

Hinsichtlich des Ausschlusses der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt s. die inhaltliche Anmerkung zu § 1 Abs. 3.

Zu § 2:

Zu den „anerkannten Impfstoffen gegen COVID-19“ s. die inhaltliche Anmerkung zu § 2 Z 2 und 4.

Zu § 3:

Auf die aktualisierten Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu COVID-19 Impfungen, Version 8.0 vom 23.12.2021, wird hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Haftung bei einem sog. „Off-Label-Use“ wird auch auf die neu erschienenen Beiträge von *Wendehorst*, Haftung für Impfschäden beim Off-Label-Use, RdM 2021/333 sowie *Kopetzki*, Editorial: Off-Label-Use: „Impfturbo“ oder Haftungsfalle? RdM 2021/332 hingewiesen.

Im Hinblick auf die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums wird angeregt zu prüfen, ob im Gesetz allenfalls eine Beratungs- oder Berichtspflicht durch das Nationale Impfgremium aufgenommen werden könnte.

Hinsichtlich der zulassungsüberschreitenden Anwendung eines Arzneimittels sollten auch Ausführungen aufgenommen werden, ob die vorgesehene Impfpflicht auch zu einer zulassungsüberschreitenden Anwendung eines COVID-19-Impfstoffes verpflichtet (s. die inhaltliche Anmerkung zu „Allgemeines“).

Zur „psychischen Gesundheit“ als Ausnahmegrund s. die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Z 2.

Zur mangelnden Unterscheidung der Ausnahmegründe im zentralen Impfregister s. die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 4.

Zum Kriterium der Entscheidungsfähigkeit s. die inhaltliche Anmerkung zu § 1 Abs. 2.

Zu § 3 Abs. 6 wird auf die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 6 verwiesen.

Zu § 4:

Es wird angeregt, nähere Ausführungen zu § 4 zu treffen und dabei die jeweiligen Fachinformationen der COVID-19-Impfstoffe sowie die Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird auf die inhaltlichen Anmerkungen zu § 4 verwiesen.

Zu § 5:

Es wird – vorbehaltlich des für Datenschutzfragen zuständigen Bundesministeriums für Justiz – angeregt zu prüfen, ob auf Seite 9 im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der nationalen Konkretisierung von geeigneten Datensicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO auf die Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 4 DSGVO referenziert werden könnte.

Zur Speicherdauer der „Ausnahme COVID-19-Impfung“ s. die inhaltliche Anmerkung zu § 3 Abs. 3 Z 3. Zur Frage, ob die Speicherung von Ausnahmegründen vom ursprünglichen Zweck und von der abstrakten Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10

DSGVO zum zentralen Impfregisters gedeckt ist, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Zu § 6:

Es fällt auf, dass in den Ausführungen zu § 6 auf die „Verhängung von Zwangsmaßnahmen“ abgestellt wird. Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen zu § 1 Abs. 3 und dem Gesetzesentwurf, der Verwaltungsstrafen als Sanktionen vorsieht.

Zu § 7:

Es fällt auf, dass die Ausführungen zu § 7 im Hinblick auf Jugendliche auf § 20 VStG verweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 20 VStG vorgesehene außerordentliche Strafmilderung eine Mindeststrafe in den Verwaltungsstrafvorschriften voraussetzt (vgl. *Weilguni* in *Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG² § 20 Rz. 2). Da § 8 Abs. 1 keine Mindeststrafe normiert, ist § 20 VStG nicht anzuwenden. Die Ausführungen zu § 20 VStG sollten daher entfallen.

Zu § 8:

Zur Einführung eines von den Bestimmungen des VStG abweichenden Verfahrens s. die inhaltliche Anmerkung zu § 8.

Zu § 12:

Zur zeitlichen Befristung des Gesetzes s. die inhaltliche Anmerkung zu § 12 Abs. 1.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendum“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum COVID-19-Impfpflichtgesetz:

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Es sollte besser lauten: „Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Bundesgebiet einen Wohnsitz haben, verpflichtet, sich einer Schutzimpfung gegen COVID-19 zu unterziehen.“

Zu § 2:

Der Einleitungsteil sollte besser lauten: „Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:“

Es wird angeregt, die Z 1 bis 7 legal definierten Begriffe jeweils unter Anführungszeichen zu setzen und ganze Sätze zu formulieren (zB 1. „Wohnsitz“ ist ...).

Zu Z 1:

Es sollte besser lauten (s. zur Begründung die inhaltliche Anmerkung zu § 1 Abs. 1):

„‘Wohnsitz’ ist ein aufrechter Wohnsitz nach § 1 Abs. 6 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, oder ein aufrechter Mittelpunkt von Lebensbeziehungen in

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

einer Gemeinde, wenn darüber eine Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a MeldeG ausgestellt wurde.“

Zu Z 2:

Es sollte besser lauten (s. zur Begründung die inhaltliche Anmerkung zu § 2 Z 2):

„ ‚Schutzimpfung gegen COVID-19‘ ist eine Impfung oder aus mehreren Impfungen bestehende Impfserie mit einem zentral zugelassenen Impfstoff [...]“

Hinsichtlich der in lit. a bis lit. d genannten zentralen Impfstoffe wird eine einheitliche Zitierung angeregt. Es fällt etwa auf, dass in Bezug auf den in lit. a genannten Impfstoff zusätzlich zum Zulassungsinhaber auch der Hersteller (zur richtigen Bezeichnung des Herstellers darf auf die Fachinformation zum jeweiligen Impfstoff verwiesen werden) genannt wird. Auch die Bezeichnungen der Impfstoffe unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Detailliertheit. Es wird eine Überprüfung und Vereinheitlichung angeregt.

Zu den „anerkannten Impfstoffen gegen COVID-19“ s. die inhaltliche Anmerkung zu § 2 Z 2.

Zu Z 4:

Es sollte besser lauten:

„ ‚Anerkannte Impfstoffe gegen COVID-19‘ sind Impfstoffe, denen eine den in Z 3 genannten Impfstoffen vergleichbare epidemiologische Wirksamkeit und Sicherheit zukommt.“

Zu Z 5:

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„5. ‚Bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2‘ ist eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

- a) die molekularbiologisch bestätigt wurde und für die eine ärztliche Bestätigung vorliegt, oder
- b) auf Grund deren gegenüber der infizierten Person ein Absonderungsbescheid ausgestellt wurde.“

Zu Z 6:

Es sollte wohl lauten „der gemäß § 4 Abs. 1 bis 7 vorgesehene Zeitraum zwischen den Impfungen“ (s. die inhaltliche Anmerkung zu § 2 Z 6).

Zu § 3:**Zu Abs. 1:****Zu Z 1:**

Das Leerzeichen vor dem Wort „Schwangere“ sollte entfallen.

Zu Abs. 3**Zu Z 1:**

Der Zusatz „der betroffenen Person“ im Klammerausdruck scheint redundant und könnte daher entfallen (vgl. auch § 24c Abs. 2 Z 2 lit. c GTelG 2012) oder dem Klammerausdruck vorangestellt werden („Angaben zur betroffenen Person“).

Zu Abs. 4:

Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) – ohne Datum – aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren; es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft (LRL 131). Wenn die Rechtsvorschrift einen Kurztitel und eine Abkürzung hat, so kann beim ersten Zitat dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden, wenn dadurch der Informationswert des Zitats nicht beeinträchtigt wird (vgl. LRL 131). Es wird darauf hingewiesen, dass das Epidemiegesetz 1950 erstmalig im Klammerausdruck in § 3 Abs. 4 zitiert wird und daher an dieser Stelle das Langzitat zu erfolgen hätte. Auf die korrekte Bezeichnung des Kurztitels „Epidemiegesetz 1950“ wird hingewiesen.

Zu Abs. 5:

Wenn einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert werden so ist bloß die entsprechende Gliederungseinheit (zB Paragraph, Absatz) anzugeben (vgl. LRL 134). Das Binnenzitat im vorgesehenen § 3 Abs. 5 sollte daher lauten „Abs. 1 Z 2“.

Dem Schlussteil wäre die entsprechende Formatierungsvorlage zuzuordnen.

Zu Abs. 6:

Es sollte besser davon gesprochen werden, dass Ausnahmen „vorgesehen“ und von bestehenden Ausnahmen „abgewichen“ werden kann oÄ.

Zu § 4:**Zu Abs. 7:**

Im Einleitungsteil sollte es lauten „zentral zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19“.

In der Z 2 sollte es lauten „anerkannten Impfstoffe gegen COVID-19“.

In der Z 2 und 3 sollte jeweils das Wort „der“ entfallen.

Der Verweis im letzten Satz des Schlussteils sollte lauten „§ 2 Z 3“.

Dem Schlussteil wäre die entsprechende Formatierungsvorlage zuzuordnen.

Zu § 5:**Zu Abs. 1:****Zu Z 1:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fundstelle der letzten Berichtigung der DSGVO lauten sollte: „ABl. Nr. L 074 vom 04.03.2021 S. 35“.

Es wird angeregt zu prüfen, ob es lauten sollte: „für die Zwecke der Führung des Zentralen Melderegisters (ZMR)“ (vgl. § 16 MeldeG).

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Wortfolge „für die Meldebehörden“ entfallen könnte.

Die Formulierung „im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung ZMR“ sollte sprachlich verständlicher gefasst werden.

Zu Z 2:

Es wird angeregt zu prüfen, ob es in lit. e anstelle „das Datum der Impfung [...] für jede Impfung“ besser „das Datum der Verabreichung [...] für jede Impfung“ lauten sollte (vgl. § 24c Abs. 2 Z 2 lit. c GTelG 2012).

Am Ende der lit. e sollte das Wort „sowie“ angefügt werden.

Zu Abs. 3:

Im vorgesehenen § 5 Abs. 3 sollte es besser lauten: „der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder im Fall einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 2 dem örtlich zuständigen Landeshauptmann zum Zweck [...].“

Zu Abs. 4:

Es fällt auf, dass die Verweise zum Teil im Klammerausdruck und zum Teil nicht im Klammerausdruck zitiert werden. Es wird eine einheitliche Zitierweise angeregt.

Zu Z 2:

Dem Schlussteil wäre die entsprechende Formatierungsvorlage zuzuordnen.

Zu Abs. 5:

Nach dem Wort „Auftragsverarbeiterin“ wäre der Klammerausdruck „(Art. 4 Z 8 DSGVO)“ einzufügen.

Es sollte besser auf den „Zweck der Durchführung notwendiger Ermittlungen für die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 7 Abs. 5“ abgestellt werden.

Zu Abs. 6:

Es wird angeregt zu prüfen, ob im vorgesehenen § 5 Abs. 6 auch ein Verweis auf § 3 Abs. 6 aufzunehmen wäre („nach dieser Bestimmung und nach § 3 Abs. 3, 4 und 6“).

Zu § 6:**Zu Abs. 1:**

Es sollte richtig „Personen, hinsichtlich deren“ lauten.

Zu § 7:**Zu Abs. 3:**

Es sollte lauten „Die Bezirksverwaltungsbehörden haben [...].“

Zu Z 1:

Der Verweis im Klammerausdruck der Z 1 sollte sich besser auf die Legaldefinition des Wohnsitzes gemäß § 2 Z 1 beziehen (s. die legistische Anmerkung zu § 2 Z 1, wonach die Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG in die Legaldefinition des Wohnsitzes aufgenommen werden sollte).

Im Schlussteil des § 7 sollte es statt „Österreichischen Vertretungsbehörden“ richtig „österreichischen Vertretungsbehörden“ lauten; dies gilt auch für die in § 5 Abs. 4 Einleitung und Z 4 enthaltenen Querverweise. Dem Schlussteil wäre auch die entsprechende Formatierungsvorlage zuzuordnen.

Zu § 8:**Zur Paragraphenüberschrift:**

Die Paragraphenüberschrift „Strafverfahren“ wirft Fragen auf, da § 8 nur das vereinfachte Verfahren regelt. Es wird daher eine Konkretisierung der Paragraphenüberschrift angeregt (zB „Vereinfachtes Verfahren“).

Zu § 10:**Zu Abs. 1:**

Es sollte anstelle „an näher bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten“ besser lauten „zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten“.

Zu Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Impfpflicht gemäß § 1 Abs. 1 und 2 bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht besteht. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung „impfpflichtige Person“ in § 10 Abs. 2 nicht korrekt. Es wird angeregt, auf die „Person“ oder auf einen anderen Begriff abzustellen.

Die Wörter „allerdings“ sowie „so“ im vierten Satz sind redundant und sollten daher entfallen.

Es wird angeregt, in § 10 Abs. 2 einheitlich auf den „für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister“ abzustellen.

Zu Abs. 3:

Der Verweis „Schutzimpfung gemäß § 1“ sollte geprüft werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im dritten Absatz sollte es besser lauten „auf die Schwere der Krankheit, die Infektiosität [...].

Im vierten Absatz sollte es im Klammerausdruck besser lauten „und damit einhergehend [...]“.

Auf der zweiten Seite sollte im dritten Absatz die Gliederung der Aufzählungspunkte geprüft werden.

Auf der zweiten Seite sollte es im sechsten Absatz besser lauten: „Das vorliegende Bundesgesetz sieht in diesem Zusammenhang eine allgemeine Impfpflicht für alle Personen mit einem Wohnsitz im Bundesgebiet vor.“

Auf der zweiten Seite sollte im vorletzten Absatz im Klammerausdruck das Zitat um den Titel des Werks ergänzt werden.

Die korrekte Geschäftszahl der Entscheidung der EKMR vom 5.4.1995, J.R. ua. sollte lauten „22.398/93“.

Auf der dritten Seite sollte im zweiten Absatz der Beistrich nach dem Wort „Angemessenheit“ entfallen.

Im dritten Absatz auf der zweiten Seite solle es im letzten Satz besser lauten „[...] ein gelinderes Mittel zur Verhinderung einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit zur Erreichung des Ziels des Schutzes der Gesundheit ist, als die wiederholte Verhängung von Betretungsverboten oder Ausgangsbeschränkungen [...]“.

Im vorletzten Absatz auf Seite 3 wird auf die nachhaltige Unterbindung der Verbreitung von SARS-CoV-2 im Inland abgestellt. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob besser auf die Verhinderung der Verbreitung abgestellt werden sollte.

Der Verweis auf die 5. COVID-19-Maßnahmenverordnung im letzten Absatz auf Seite 3 sollte entsprechend aktualisiert werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1:

Im dritten Absatz sollte jeweils auf das „vollendete“ 14. und das „vollendete“ 18. Lebensjahr abgestellt werden (s. die inhaltliche Anmerkung zu § 1 Abs. 2).

Im dritten Absatz sollte es besser lauten: „Die derzeitige Datenlage lässt weiters darauf schließen, dass die symptomatische Infektionsrate im Kindes- und Jugendalter geringer ist als im Erwachsenenalter.“

Zu § 2:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums zu den LRL hingewiesen.

Zu § 3:

Im dritten Absatz sollte nach der Wortfolge „eine medizinisch gesehen sehr sensible Phase ist“ sowie nach der Wortfolge „um eine sensible Personengruppe handelt“ jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Im vierten Absatz sollte der Beistrich nach dem Klammerausdruck „(„off label-use“)“ entfallen.

Sofern die Abkürzung „NIG“ verwendet werden soll, wäre sie vorab als Abkürzung zu definieren.

Es sollte es besser lauten: „Im Hinblick auf die Ausnahme nach § 3 Abs. 1 Z 2 [...].“

Auf Seite 6 wird auf ein Kapitel „Allergie, Anwendungsempfehlung COVID-19-Impfungen“ verwiesen. Es wird angeregt, die entsprechende Quelle vollständig zu zitieren.

Im Hinblick auf die Ausführung zu § 3 Abs. 1 Z 3 wird folgende Formulierung angeregt: „[...] eine mit Geimpften vergleichbare geringe epidemiologische Gefahr [...].“

In den Ausführungen zu § 3 Abs. 4 sollte es lauten „[...] sowie der Nachweis über das Vorhandensein von neutralisierenden Antikörpern gemäß § 4 Abs. 6 [...].“

Zu § 5:

Im zweiten Absatz sollte es „kostenaufwendig“ lauten.

Auf Seite 8 wäre im dritten Absatz nach dem Wort „Meldebehörden“ ein Punkt zu setzen.

Auf Seite 8 sollte im vierten Absatz die geschlossene Klammer nach dem Wort „elmpfpass“ entfallen. Darüber hinaus sollte es wohl besser lauten „eines elmpfasses“.

Im letzten Absatz auf Seite 8 sollte Verweis „Verwaltungsstrafverfahren[s] gemäß § 9 Abs. 1“ geprüft werden.

Auf Seite 9 sollte der Verweis im letzten Satz des fünften Absatzes anstelle „§ 8 Abs. 4“ wohl richtig „§ 7 Abs. 5“ lauten.

Der Klammerausdruck im letzten Absatz sollte lauten „(vgl. ErläutRV 232 BlgNR 27. GP 22 ff)“.

Zu § 6:

Auf das fehlende Leerzeichen nach dem Wort „Tag“ wird hingewiesen. Im Übrigen s. die inhaltliche Anmerkung zu § 6.

Zu § 7:

Im vierten Absatz sollte es lauten: „Im Hinblick auf Abs. 2 [...]“.

Im siebten Absatz sollte der Verweis im Klammerausdruck wohl lauten „(vgl. § 24c Abs. 2 Z 1 GTelG 2012).“

Im ersten Absatz auf Seite 11 sollt es besser lauten: „[...] andererseits erfolgt die Übermittlung von E-Mails“ an die Bezirksverwaltungsbehörden verschlüsselt [...]“.

Zu § 8:

Der letzte Absatz zu „§ 8 Abs. 3“ bezieht sich offensichtlich auf § 7 Abs. 4 und sollte daher an entsprechender Stelle erörtert werden.

Zu § 11:

Es sollte besser lauten: „Die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigungen [...] bedürfen des Einvernehmens des Hauptausschusses des Nationalrates“.

Zu § 12:

Im letzten Satz sollte der Verweis sollte das Zitat lauten „des Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007), BGBI. I Nr. 55/2007“. Zur Arrogationsbestimmung s. die inhaltliche Anmerkung zu § 12 Abs. 2.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legitistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Es ist auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-
V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Problemdefinition abweichend vom Gesetzesentwurf auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ abgestellt wird.

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Der Zeitpunkt der internen Evaluierung ist im Jahr 2023 vorgesehen. Es sollte geprüft werden, ob eine frühere und engmaschigere Evaluierung der Impflicht im Hinblick auf ihre weitere Notwendigkeit erforderlich erscheint.

Auf das Schreibversehen „reduzieret“ unter Beschreibung des Ziels 1 wird aufmerksam gemacht.

Es fällt auf, dass als Ziel ua. „keine oder stark reduzierte SARS-CoV-2-Infektionen“ angeführt werden. Es wird angeregt zu prüfen, ob das Ziel „keiner“ SARS-CoV-2-Infektionen aus epidemiologisch-wissenschaftlicher Sicht erreichbar erscheint.

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Maßnahmen wird auf die Anmerkungen zu den Erläuterungen verwiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979)⁶. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. Jänner 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

⁶ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

